

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 4. Mai 1959

31. Stück

- 108.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.
109. Verordnung: Änderung im Sprengel des Bezirksgerichtes Silz.
110. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
111. Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zum Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen.
112. Kundmachung: Beitritt Libyens und der Philippinen zum Internationalen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und zum Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen.
113. Kundmachung: Aufhebung des § 40 Z. 6 der mit Erlaß des Bundeskanzleramtes (Justiz) in Kraft gesetzten Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser durch den Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit.

108. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. April 1959 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, werden ab 11. Mai 1959 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 Schilling mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

„Republik Österreich“ und „Schilling“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Rohgewicht von 13 g, enthalten somit 10⁴ g Feinsilber. Abweichungen hiervon dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Gewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt das Kopfbild des um die Steiermark besonders verdienten Erzherzogs Johann in rechter Seitenansicht, umgeben von der kreisförmigen Umschrift „Erzherzog Johann 1782—1859“ und der Jahreszahl „1959“. Die andere Seite zeigt in der Mitte einen Panther, als Wappen des Bundeslandes Steiermark, umgeben im Dreiviertelkreis von den Wappen der anderen Bundesländer. Links unterhalb des Panthers befinden sich der Brustschild des Bundeswappens und die Ziffer „25“. Die Umschrift besteht aus den Worten

Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz

109. Verordnung der Bundesregierung vom 7. April 1959, betreffend eine Änderung im Sprengel des Bezirksgerichtes Silz.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Die mit Gesetz vom 15. Jänner 1959, LGBl. für Tirol Nr. 6, errichtete Gemeinde Mötz

im politischen Bezirk Imst wird dem Sprengel des Bezirksgerichtes Silz zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

110. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1959 über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung, BGBl. Nr. 238/1937, nachstehende Staaten das Internationale Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921, BGBl. Nr. 704/1922, angenommen:

Sowjetunion und Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik.

Ferner hat die Regierung Ghanas erklärt, daß sie alle Rechte und Pflichten anerkenne, die sich aus der seinerzeit durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland bekanntgegebenen Ausdehnung des Geltungsbereiches des obenerwähnten Übereinkommens ergeben.

Raab

111. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1959 über weitere Ratifikationen und Beitritte zum Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung, BGBl. Nr. 21/1938, folgende weitere Staaten das Internationale Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, BGBl. Nr. 317/1936, ratifiziert, beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Brasilien, Frankreich, Irland, Mexiko, Sowjetunion, Türkei, Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik.

Raab

112. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. April 1959 über den Beitritt Libyens und der Philippinen zum Internationalen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und zum Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, beide in der Fassung des Protokolls vom 12. November 1947.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind Libyen und die Philippinen dem in Genf am 30. September 1921 abgeschlossenen Internationalen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, BGBl. Nr. 704/1922, und dem in Genf am 11. Oktober 1933 abgeschlossenen Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, BGBl. Nr. 317/1936, beide in der Fassung des Protokolls vom 12. November 1947, BGBl. Nr. 204/1950, beigetreten.

Raab

113. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 13. April 1959, betreffend die Aufhebung des § 40 Z. 6 der mit Erlaß des Bundeskanzleramtes (Justiz) vom 11. März 1925, Zl. 207.704-31/24, in Kraft gesetzten Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser durch den Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 14. März 1959, V 19/58-9, § 40 Z. 6 der mit Erlaß des Bundeskanzleramtes (Justiz) vom 11. März 1925, Zl. 207.704-31/24, in Kraft gesetzten Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Tschadek